

Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Großenhain (Feuerwehrentschädigungssatzung - FeuerwEntschS)

Der Stadtrat der Stadt Großenhain hat in seiner Sitzung am 09.12.2014 auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 3 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. 2014 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. 2014, S. 234, 237) und § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.02.2014 (SächsGVBl. S. 47, 48) die Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Großenhain beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Entschädigung für Einsätze
- § 2 Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern
- § 3 Wegfall der Aufwandsentschädigung
- § 4 Entschädigung für Aus- und Weiterbildung
- § 5 Zahlung von Verdienstaufschlag
- § 6 Auszeichnungen und Ehrungen
- § 7 Kameradschaftskasse
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Großenhain erhalten für Einsätze im Sinne von § 69 SächsBRKG ein Einsatzgeld in Höhe von 5,00 € je Einsatzstunde.
- (2) Einsatzleiter erhalten ein Einsatzgeld in Höhe von 7,50 € je Einsatzstunde und Kräfte der Einsatzleitung und Abschnittsleiter ein Einsatzgeld in Höhe von 6,00 € je Einsatzstunde.
- (3) Für die Zahlung von Einsatzgeldern unter Abs.1 bis 2 gilt, dass angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet werden. Die kleinste Berechnungseinheit ist eine Stunde.
- (4) Einsatzkräfte in Bereitschaft (zurückgebliebene Kräfte) erhalten unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme, je Einsatz ein Einsatzgeld in Höhe von 3,00 €. Für den Fall einer angewiesenen Bereitschaft (außergewöhnliche Ereignisse) wird ein Einsatzgeld in Höhe von 3,00 € je Bereitschaftsstunde gewährt. Angefangene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Die kleinste Berechnungseinheit ist eine Stunde.

§ 2 Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Großenhain erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachfolgend genannter Höhe:

Stadtwehrleiter	175,00 €
Stellvertretende Stadtwehrleiter	150,00 €
Ortswehrleiter mit mehr als zwei Löschzügen	120,00 €
Stellvertretende Ortswehrleiter mit mehr als zwei Löschzügen	100,00 €
Ortswehrleiter mit bis zu zwei Löschzügen	80,00 €
Stellvertretende Ortswehrleiter mit bis zu zwei Löschzügen	60,00 €
Jugendfeuerwehrwart	80,00 €
Ehrenamtliche Gerätewarte mit mehr als zwei Fahrzeugen	100,00 €
Ehrenamtliche Gerätewarte mit zwei Fahrzeugen	80,00 €
Ehrenamtliche Gerätewarte mit einem Fahrzeug	60,00 €
Schriftführer	60,00 €
Kassenverwalter	80,00 €
Bekleidungskammer	60,00 €
Atemschutzgeräteträger *	5,00 €

** Jeder Atemschutzgeräteträger muss über eine abgeschlossene Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger verfügen. Des Weiteren muss er eine gültige Untersuchung (G 26.3) nachweisen. Er muss an der jährlichen theoretischen Ausbildung erfolgreich teilgenommen haben und zwei praktische Ausbildungen pro Jahr erfolgreich absolvieren. Die o.g. Kriterien sind zu erfüllen um Anspruch auf den o.g. Betrag zu haben.*

- (2) Wird die Funktion nicht im vollen Kalenderjahr ausgeübt, erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung anteilig.

- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 erfolgt einmal jährlich, jeweils im November des laufenden Haushaltsjahres.
- (4) Bei mangelhafter Aufgabenerfüllung kann die Aufwandsentschädigung gekürzt werden. Die Beurteilung erfolgt durch den Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss. Die Kürzung der Aufwandsentschädigung ist gegenüber dem Betroffenen zu begründen.
- (5) Ehrenamtlich tätige Ausbilder der Feuerwehr (mit Ausbildernachweis im jeweiligen Fachbereich) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je geleistete Ausbildungsstunde. Für Helfer der Ausbilder beträgt die Aufwandsentschädigung 7,50 € je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit dem Ausbilder abhalten.

§ 3

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 4

Entschädigung für Aus- und Weiterbildung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Großenhain erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen durch die Stadt Großenhain ersetzt.
- (2) Erleidet der ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Großenhain in Ausübung oder infolge des Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung einen Sachschaden, so hat ihm die Stadt Großenhain diesen auf Antrag zu ersetzen, wenn er den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat.
- (3) Leistet die Stadt Großenhain dem Geschädigten Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Stadt Großenhain in Höhe des von ihr geleisteten Ersatzes über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden.

§ 5

Zahlung von Verdienstausschlag

- (1) Für die Zeit des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Weiterbildung, die während der Arbeitszeit stattfinden, haben Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes.

- (2) Dem privaten Arbeitgeber ist auf Antrag von der Stadt Großenhain das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung zu erstatten.
- (3) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Großenhain, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, behalten, wenn die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Weiterbildung in die Dienstzeit fällt, ihren Anspruch auf Leistungen ihres Dienstherrn.
- (4) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Großenhain können auf Antrag von der Stadt Großenhain Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaufalles infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 24,00 €. Je Tag wird der Verdienstaufall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.

§ 6

Auszeichnungen und Ehrungen

- (1) Verdienstvollen Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr wird für 10 Jahre aktiven Dienst das Feuerwehr-Ehrenkreuz am Band in Bronze verliehen.
- (2) Verdienstvollen Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr wird für 25 Jahre aktiven Dienst das Feuerwehr-Ehrenkreuz am Band in Silber verliehen.
- (3) Verdienstvollen Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr wird für 40 Jahre aktiven Dienst das Feuerwehr-Ehrenkreuz am Band in Gold verliehen.
- (4) Für folgende Jubiläen wird auf Antrag über den Landesfeuerwehrverband Sachsen das Feuerwehr-Ehrenkreuz ausgereicht:
 - a) 10 Jahre treue Dienste
 - b) 25 Jahre treue Dienste
 - c) 40 Jahre treue Dienste
 - d) 50 Jahre treue Dienste
 - e) 60 Jahre treue Dienste
 - f) 70 Jahre treue Dienste
- (5) Für die unter Absatz 1 bis 3 genannten Ehrungen wird von der Stadt eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 10,00 € pro Dienstjahr gewährt.
- (6) Für die unter Absatz 4 genannten Ehrungen wird von der Stadt eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 50,00 € pro Jubiläum gewährt.
- (7) Auf Vorschlag können nachfolgend aufgeführte Auszeichnungen und Ehrungen für verdienstvolle Kameradinnen und Kameraden über die Feuerwehrverbände ausgereicht werden:

- a) Ehrenkreuz des Kreisfeuerwehrverbandes Meißen
- b) Ehrenteller des Kreisfeuerwehrverbandes Meißen
- c) Verdienstmedaille des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen
- d) Feuerwehr Ehrenzeichen als Steckkreuz in Silber
- e) Feuerwehr Ehrenzeichen als Steckkreuz in Gold
- f) Feuerwehr-Ehrenkreuz des Deutschen Feuerwehrverbandes in Silber
- g) Feuerwehr-Ehrenkreuz des Deutschen Feuerwehrverbandes in Gold
- h) Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr in Silber
- i) Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr in Gold.

§ 7 Kameradschaftskasse

Zur Förderung und Unterstützung der Kameradschaftspflege und Traditionspflege der Freiwilligen Feuerwehr Großenhain kann der Oberbürgermeister jährlich einen Zuschuss zur Kameradschaftskasse von maximal 3.000,00 € gewähren. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt zur Jahreshauptversammlung. Die Verwendung der Mittel ist in der Jahreshauptversammlung durch den Kassenverwalter abzurechnen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Großenhain vom 15.12.2010 (veröffentlicht im Großenhainer Amtsblatt am 21.12.2010) außer Kraft.

Großenhain, 10.12.2014

Burkhard Müller
Oberbürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.